



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Niederlassung für Angehörige von Österreichern: Gesetz nicht verfassungswidrig

VfGH klärt Bedeutung der nur schwer verständlichen Regelung

Der Verfassungsgerichtshof hat sich aufgrund entsprechender Beschwerden mit den Regeln im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) auseinandergesetzt, die für die Angehörigen von Österreichern von Bedeutung sind. Voraussetzung für den erleichterten Erwerb einer Niederlassungsbewilligung für die Angehörigen ist, dass der Österreicher sein - wie es in § 57 NAG heißt - "Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat". Diese Vorschrift war nicht zuletzt deshalb unklar, weil an anderen Stellen des Gesetzes die gleichartige Voraussetzung mit abweichenden Formulierungen umschrieben ist und nach § 2 des Gesetzes Österreichern das Recht auf Freizügigkeit gar nicht zukommt.

"Ungeachtet ihrer Widersprüchlichkeit", wie es in der Entscheidung des VfGH heißt, seien diese gesetzlichen Regelungen im NAG einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich. Das bedeutet, dass die Behörden die Bestimmungen so anzuwenden haben, wie es der Verfassungsgerichtshof nun entschieden hat. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in ihrer Entscheidung dazu deutlich: Die Bestimmungen "ergäben bei einer anderen Sicht der Dinge keinen Sinn".

Ein entscheidender Punkt für die Anwendung der Vorschrift ist, ob der Österreicher sein "Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen" hat. Der EU-Vertrag gibt jedem EU-Bürger das Recht, "sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ... frei zu bewegen und sich aufzuhalten". Nur wenn ein Österreicher von diesem Recht in einem anderen EWR-Staat Gebrauch gemacht hat, - wenn also ein so genannter grenzüberschreitender Freizügigkeitssachverhalt verwirklicht wurde - hat er im Sinn des NAG sein "Recht auf Freizügigkeit in Anspruch" genommen.

o Hat ein Österreicher sein Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen, bei der Ausübung dieses Freizügigkeitsrechtes eine familiäre Beziehung begründet und kehrt er mit seinem Angehörigen (Nicht-EU-Bürger) nach Österreich zurück, ist dieser Angehörige zur Niederlassung in Österreich berechtigt.

o Hat ein Österreicher sein Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch genommen und will sich sein Angehöriger in Österreich niederlassen, muss der Angehörige einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" bzw. "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" stellen. Der Antrag ist im Ausland zu stellen und der Ausgang des Verfahrens ist im Ausland abzuwarten.

Dass für Angehörige von Österreichern, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, vereinfachte Bedingungen für ihre Niederlassung gelten, ist nicht verfassungswidrig. Eine solche Differenzierung ist vor dem Hintergrund, dass die Ausübung der Freizügigkeit von der EU besonders gefördert wird, nicht unsachlich.

Der Verfassungsgerichtshof hat weiters entschieden, dass es nicht verfassungswidrig ist, wenn das NAG festlegt, dass der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung der Gebietskörperschaft führen darf und es sich dabei an ASVG-Richtsätze orientiert. Dies hat der Fremde nachzuweisen.

Wie in diesem Zusammenhang die jeweils konkrete Berechnung der Behörden vorgenommen wird (mit der dieser Nachweis überprüft wird), ist keine Verfassungsfrage, sondern jeweils vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilen.